

Satzung

zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 13.01.1986 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.09.1988 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 20 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 2) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3, 4 und 5) des Preises oder Entgelts | 20 vom Hundert |

2. § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 – Pauschsteuer nach festen Sätzen

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 40,00 € je Gerät |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind | 60,00 € je Gerät |
| c) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |
| d) Geräte gem. b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 60,00 € |
| e) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) | 15,00 € je Gerät |
| f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu g) und h) | 20,00 € je Gerät |
| g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen und/oder Kriegsspiele dargestellt werden | 200,00 € je Gerät |
| h) Musikautomaten | 10,00 € je Gerät. |

(2) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

3. § 11 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt 1,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

4. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird "Nr. 5" ersetzt durch "Nr. 4"

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Fintel, den 29.11.2001

Gemeinde Fintel

gez. Riebesehl
Bürgermeister

(L. S.)